



Gut für Kinder und Jugendliche – Gut für die Kirche im Bistum Aachen

Qualitätsmerkmale Offener Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Aachen
für
Einrichtungen mit hauptberuflichem Fachpersonal (OT , KOT)

2. überarbeitete Fassung Stand Februar 2011

Erarbeitung und Zusammenstellung:

Fachbereich Jugend,
Abteilung Jugend- und Erwachsenenpastoral,
Bischöfliches Generalvikariat Aachen,
in Zusammenarbeit

mit der
Fachkonferenz Jugend im Bistum Aachen

und der
Arbeitsgruppe „WOKJA – Qualität“:
Carsten Brehm, Leiter OT Phillip-Neri-Haus,
Aachen
Wilfried Cüsters, Jugendpfleger Region Eifel
Heinz Engels, Jugendpfleger Region Heinsberg
Elke Jäger, Leiterin KOT Sky, Linnich
Sandra Jansen, Leiterin KOT St. Josef, Stolberg
Franz-Josef Unland, Jugendpfleger Region Krefeld

1 Institutionelle Qualitätsmerkmale

1.1 Konzept Grundlagen

Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen im Bistum Aachen, in denen hauptberufliches Fachpersonal arbeitet, verfügen über ein eigenes schriftliches Konzept. Dieses Konzept beschreibt vor dem Hintergrund einer Sozialraumanalyse die Herausforderungen für kirchliche Offene Jugendarbeit im jeweiligen Einzugsbereich und konkretisiert Ziele und Arbeitsweisen. Die Sozialraumanalyse wird alle zwei Jahre auf ihre Gültigkeit überprüft und das darauf abgestimmte Einrichtungskonzept ggfls. weiterentwickelt.

Als Instrument zur Qualitätssicherung und -entwicklung betreiben die Fachkräfte Selbstevaluation (eigene Einrichtungsbewertung) , in der in systematischer Weise die im Konzept festgelegten bedeutsamen pädagogischen Vorhaben und Arbeitsansätze aus- und bewertet werden. Selbstevaluation beinhaltet u.a. Zielgruppenrückmeldungen, die mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden.

Die Ergebnisse der Selbstevaluation und die entsprechenden konzeptionellen Schlüsse werden im Rahmen des Berichtswesens jährlich verschriftlicht und der Fachaufsicht zur Verfügung gestellt.

1.2 Programmstruktur

Das Einrichtungsprogramm soll vielfältige Bedürfnisse ansprechen, Angebote für konzeptionell besonders markierte Zielgruppen vorhalten und so ein auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmtes Eigenprofil aufweisen.

Die Angebotszeiten müssen sich weitestgehend an den Anforderungen der anvisierten Zielgruppen orientieren und müssen verlässliche Mindestöffnungszeiten ergeben. Die verbindliche Regelung hierzu bestimmt die Anlage 1 " Mindeststandard Regelöffnungszeiten". In diesem Rahmen organisiert die Einrichtung auch Projekte, die in zeitlich begrenzter Form innovative Elemente erproben.

In Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen mit hauptberuflichem Fachpersonal sind auch schulbezogene sowie geschlechtsspezifische Ansätze zu verfolgen. Im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten sind solche Einrichtungen an kinder- und jugendrelevanten Orten präsent und integrieren Ferienangebote für ihre Zielgruppen.

1.3 Ehrenamtlichkeit Mitbestimmung

Funktionierende Ehrenamtlichkeit stellt ein zentrales Qualitätsmerkmal dar. Indikatoren hierfür sind die Anzahl, die Breite der Altersspanne sowie das Engagement von männlichen und weiblichen Mitarbeitern/-innen.

Die Einrichtungen müssen Felder für ehrenamtliches Engagement offen halten, Partizipation sicherstellen und ihre Anforderungen verdeutlichen, sowie die Mitgestaltungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten für Ehrenamtliche klar und eindeutig regeln. Die Begleitung und Mitarbeiterpflege in dafür abgesicherten Zeitbudgets gehört zum engeren Aufgabenbereich hauptberuflichen Fachpersonals. Möglichst jede/r ehrenamtliche Mitarbeiter/-in nimmt an Aus- und Fortbildungen teil.

1.4 Raumangebot

Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen müssen öffentlich erkennbar sein. Ihr Raumprogramm ermöglicht eine bunte Programm- und Aktionsvielfalt. Dazu gehören sowohl ausreichend große Flächen mit offenem Treffpunktcharakter als auch geschützte Räume für bestimmte Zielgruppen bzw. Aktivitäten (z.B. Mitarbeiter/-innenteams, Jungen, Mädchen, Kinder...) sowie Verkehrsflächen.

Die Nutzer/-innen der Einrichtung sollen ihre Räume mitgestalten können. In multifunktional genutzten Gebäuden braucht Offene Kinder- und Jugendarbeit verlässliche und geeignete Raumkapazitäten.

In Einrichtungen mit hauptberuflichem Fachpersonal steht ein auf Kommunikation ausgerichteter Büroraum bereit.

1.5 Ausstattung

Die Gestaltung einer Offenen Kinder- und Jugendeinrichtung soll Kinder und Jugendliche zum Besuch einladen. Die Einrichtungsgegenstände müssen zu den anvisierten Zielgruppen passen, ihre gute Qualität ist Ausdruck für die Wertschätzung ihrer Nutzer/-innen.

Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen verfügen über umfangreiches pädagogisches Material und verschiedenste Medien, die ein breites Repertoire an Betätigungen unterschiedlicher Alters- und Interessensgruppen ermöglichen.

1.6 Besucherzahlen

Die Anzahl der erreichten Kinder und Jugendlichen stellt einen zentralen Indikator für das Gelingen Offener Arbeit dar. Deshalb werden die Besucherzahlen zweimal pro Jahr für jeweils eine Betriebswoche erhoben. Eine Bewertung dieser Zahlen erfolgt im Zusammenhang mit dem jeweilig durchgeführten Programm und dem Einzugsbereich und ist Bestandteil des unter Punkt 1.1 erwähnten Berichtswesens.

1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen erregen inner- und außerkirchliche öffentliche Aufmerksamkeit. Ihre Aktivitäten müssen in den Medien, in der Trärgemeinde, sowie an Schulen und anderen jugendrelevanten Orten

präsentiert werden. Kontakte zu lokalen Entscheidungsträgern/-innen - z.B. in Pfarrgemeinde und Politik, an Schulen und bei Sponsoren... - müssen aufgebaut und gepflegt werden.

1.8 Gemeinwesenrelevanz

Die Bedeutung Offener Kinder- und Jugendeinrichtungen geht weit über ihre primären Zielgruppen - Kinder und Jugendliche - hinaus. Ihre Existenz ist wichtig für Eltern, pfarrliche Gruppierungen und externe Nutzer/-innen (z.B. Schulen, Festgesellschaften, Vereine...). Ihre Arbeit wird als unverzichtbarer Teil der Aktivitäten angesehen, die die Lebensqualität und Möglichkeiten am Ort verbessern.

1.9 Platzierung im (über-)örtlichen Netz der Jugendhilfe

Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen mit hauptberuflichem Fachpersonal sind Teil des Jugendhilfenetzwerkes und kooperieren mit angrenzenden Diensten und Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätten, Schulen, Heime, Beratungsstellen...). Sie bringen ihre Fachlichkeit regelmäßig in die relevanten Gremien ein und arbeiten abgestimmt und vernetzt mit benachbarten Jugendeinrichtungen zusammen.

Auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Sinne des § 4, Abs.1 KJHG wird Wert gelegt.

1.10 Positionierung / Bewertung in der örtlichen Jugendhilfeplanung

Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen werden in ihrer Wichtigkeit und Bedeutung von der örtlichen Jugendpolitik und Jugendverwaltung wahrgenommen. Ihrer Arbeit wird in der örtlichen Jugendhilfeplanung eine hohe Priorität eingeräumt.

2.Trägerbezogene Qualitätsmerkmale

2.1 Anerkennung des Rahmenkonzeptes für Jugendfreizeitstätten im Bistum Aachen mit dem Schwerpunkt Offene Kinder- und Jugendarbeit

Nach entsprechenden Beratungen in Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand erkennt der Träger per Beschluss das Rahmenkonzept für Jugendfreizeitstätten im Bistum Aachen mit dem Schwerpunkt Offene Kinder- und Jugendarbeit an.

2.2 Wahrnehmung der Dienstgeberaufgaben

Der Dienstgeber stellt klare Anforderungen an sein hauptberufliches Fachpersonal. Auf der Basis des „Personalen Angebotes“ aus dem Synodenbeschluss zur kirchlichen Jugendarbeit und der Musterdienstanweisung für pädagogische Mitarbeiter /-innen in Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen erstellt er eine auf Fortschreibung angelegte Tätigkeitsbeschreibung.

Er delegiert eindeutig Kompetenzen (Finanzen /Schlüssel/Raumbelegung/ Weisungsbefugnisse).

Der Dienstgeber verpflichtet sich und seine/n Mitarbeiter/-in zu regelmäßigen strukturierten Dienstgesprächen.

Der Dienstgeber verpflichtet seine/n Mitarbeiter/-in zur Wahrnehmung externer fachlich wichtiger Termine insbesondere zur Teilnahme an regionalen Fachkonferenzen. Er stellt ihn/sie zur arbeitsfeldbezogenen Fortbildung frei und unterstützt beim Erwerb von Zusatzqualifikationen, die einen späteren Wechsel in ein anderes Arbeitsfeld erleichtern.

Im Rahmen seiner Schutz- und Fürsorgepflicht sorgt der Dienstgeber für Arbeitsbedingungen (z.B. Vermeidung hoher Mehrarbeitsstundenkontingente, ggfls. Möglichkeit zum Zeitausgleich, Begrenzung von regelmäßigen wöchentlichen Abendterminen und Wochenendeinsätzen...), die einen mittelfristigen Personalverbleib fördern.

Für eine auf Langfristigkeit angelegte Personalentwicklung ist seitens des Dienstgebers Sorge zu tragen.

2.3 Einrichtungsbezogenes Trägerengagement

Die Trägerschaft einer Einrichtung basiert auf einer reflektierten Entscheidung für Offene Kinder- und Jugendarbeit, die sich in einem verschriftlichten Leitbild niederschlägt. Bei der Entwicklung von Leitbildern pfarrlicher Arbeit und in Pastoralkonzeptionen soll dies seinen Ausdruck finden. Trägervertreter/-innen sind punktuell persönlich im Alltag der Einrichtung präsent. Bei Konflikten mit Nutzern, Nachbarn oder anderen Personen und Stellen übernehmen sie im Interesse ihrer Offenen Kinder- und Jugendarbeit anwaltschaftliche Aufgaben.

Die praktische Trägerverantwortung wird durch gewählte Trägergremien (Kuratorium, Beirat...) übernommen. Diese umfasst unter anderem die Wahrnehmung von Außenvertretungsaufgaben, Sorge für angemessene Räume, deren Ausstattung und ihren Erhalt, Investition von Eigenmitteln, Sicherung von öffentlichen Zuschüssen sowie Beschaffung von weiteren Finanzmitteln.

2.4 Integration der Offenen Jugendarbeit in die pfarrliche Trägerstruktur

Hauptberufliche Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen sind Mitglied des pfarrlichen Kollegenkreises. Offene Kinder- und Jugendarbeit wird durch sie oder durch geeignete ehrenamtliche Kräfte inhaltlich und personell in Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand vertreten.

Als wichtiger Baustein der Pastoral ist die Offene Kinder- und Jugendeinrichtung präsent in pfarrlichen Mitteilungen und bei Veranstaltungen.

3. Fachpersonalbezogene Qualitätsmerkmale

3.1 Berufsausbildung

Hauptberufliche Fachkräfte Offener Jugendarbeit besitzen in der Regel die staatliche Anerkennung als diplomierte/r Sozialpädagoge/-in oder Sozialarbeiter/-in.

Alternativ können andere pädagogische Ausbildungen kombiniert mit entsprechenden Praxisvorerfahrungen die geeignete Grundqualifikation darstellen.

3.2 Personenbezogene Fähigkeiten

Mitarbeiter/-innen Offener Kinder- und Jugendeinrichtungen verfügen über ausgeprägte Kontakt- und Beziehungsfähigkeit zu Kindern und Jugendlichen, Kenntnisse aktueller jugendrelevanter Themen und Szenen und sind bereit, sich den Anforderungen des „Personalen Angebotes“ aus dem Synodenbeschluss zur kirchlichen Jugendarbeit zu stellen.

Hauptberufliche Fachkräfte besitzen kommunikative Kompetenz gegenüber Erwachsenen aller Altersgruppen, die sich u.a. in Präsentations- und Vermittlungsfähigkeit ausdrückt.

Sie arbeiten initiativ, handeln ökonomisch und verfügen über organisatorische Fähigkeiten.

Sie sind in der Lage, ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen zu gewinnen, zu begleiten und zu qualifizieren, und fördern die Zusammenarbeit von und mit ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen.

Das setzt die Bereitschaft voraus, mindestens drei Jahre in der Einrichtung zu arbeiten.

3.3 Fortbildungsbereitschaft

Hauptberufliche Fachkräfte nehmen an thematischen Fortbildungen teil. Außerdem erweitern sie in personenbezogenen Angeboten ihr eigenes berufliches Handlungsrepertoire im Blick auf jetzige und zukünftige Einsatz- und Arbeitsfelder. Die tariflich vorgesehene Freistellung von 5 Tagen/Jahr wird ausgeschöpft.

Berufserfahrung sowie Anleitungskompetenz ist Bedingung für die Anleitung und Beratung von Praktikanten/-innen. Bei längeren Praktika (Anerkennungsjahr) wird eine entsprechende Zusatzqualifikation vorausgesetzt.

Reflexionsgespräche mit Kollegen/-innen und der Fachaufsicht werden regelmäßig in Anspruch genommen, Supervisionsmöglichkeiten bei speziellen Aufgabenstellungen wahrgenommen.

Aktuelle Fachliteratur und Fachzeitschriften werden als Impulsgeber für die Praxis genutzt.

3.4 Kollegiale Vernetzung und Qualifizierung

Hauptberufliche Fachkräfte nehmen regelmäßig an regionalen Fachkonferenzen teil und arbeiten hier und in projektbezogenen Arbeitskreisen aktiv mit.

Anlage 1 Mindeststandard "Regelöffnungszeiten"

Die "durchschnittliche Mindest-Regelöffnungszeit" ist die Zeit, in denen die Jugendeinrichtung regelmäßig pro Woche - mit Ausnahme von Urlaubs- bzw. Schließzeiten - durchschnittlich auf das ganze Kalenderjahr geöffnet hat. Bei einer Personalbesetzung von **100%** Beschäftigungsumfang (BU) für eine pädagogische Fachkraft beträgt die Mindest-Regelöffnungszeit der Einrichtung durchschnittlich **20** Stunden/ Woche verteilt aufs Kalenderjahr bei **vier** Öffnungstagen in der Woche. Die Einrichtung ist an mindestens **drei** Tagen abends bis 21 Uhr geöffnet. In den Zeiten der Schulferien kann von dieser Regelung zu Gunsten von Ferienangeboten abgewichen werden, wenn die durchschnittliche Mindest-Regelöffnungszeit nicht unterschritten wird. Es finden an mindestens **10** Wochenenden im Jahr Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche statt. Abweichungen hiervon können nur in begründeten Fällen mit der Fachaufsicht vereinbart werden.

Bei Abweichungen von der genannten Personalbesetzung gilt Folgendes:

BU	Regelöffnungszeiten	Öffnungstage	Abendöffnungen	Wochenenden
300	35	5	4	20
200	30	5	3	15
150	25	4	3	13
100	20	4	3	10
75	15	3	2	8
50	10	2	1,5	5